

Der Bln. Korrespondent schreibt einen Bericht „Frühlings Erwachen — freigegeben“ — über die Verhandlung beim Oberverwaltungsgericht in Nr. 102 vom 1. März 1912:

Wie wir im größten Teile unserer gestrigen Abendausgabe noch mitteilen konnten, hat das Oberverwaltungsgericht die Verfügung des Königsberger Polizeipräsidenten betreffend das Verbot der Aufführung von „Frühlings Erwachen“ im Königsberger Stadttheater aufgehoben. Wir lassen nachstehend den Drahtbericht unseres Berliner β -Korrespondenten über den weiteren Verlauf der Verhandlung folgen:

Der Verteidiger Justizrat Ehrlich erklärt zu Beginn seines Plaidoyers, daß er die rechtlichen Ausführungen des Klägers über die gesetzliche Zulässigkeit der Theaterzensur sich zu eigen machte, aber nicht weiter darauf eingehe, da der Senat in konstanter Rechtsprechung sich auf einen anderen Standpunkt gestellt habe. Er unterstelle daher, daß der Senat diesen Einwand verwirft. Es komme aber darauf an, ob in concreto die polizeiliche Verfügung zu Recht ergangen ist oder nicht. Dies ist nach meiner objektiven Ueberzeugung nicht der Fall. Nach der konstanten Judikatur kann es nicht darauf ankommen, daß etwas gesetz- oder sittenwidriges in dem Stück enthalten ist, sondern darauf, ob die Form, in der es auftritt, geeignet ist, das Schamgefühl zu verletzen oder die Sittlichkeit zu gefährden. Dieser Auffassung scheint der Königsberger Polizeipräsident gewesen zu sein. Ich will nicht untersuchen, inwieweit es vielleicht eine Entgleisung des Polizeipräsidenten in seiner Verfügung ist, daß das Verbot insbesondere mit Rücksicht auf die Studierenden ergangen sei, ich glaube nicht, daß die Studierenden oder meinetwegen Studentinnen gefährdet sind. Aus dieser gebildeten Schicht stammt doch das Material, das berufen ist, dereinst Recht zu sprechen und Recht zu finden. Der Polizeipräsident sagt, das Drama sei nach dem Bühnenmanuskript ohne wesentliche Streichungen. aufgeführt und stelle gewisse unsittliche Handlungen dar. Befindet sich hier der Polizeipräsident nicht in einem Irrtum? Liegt das Regiebuch oder nicht vielmehr das Soufflierbuch der Aufführung zu Grunde? Ich unterstelle, daß es das Soufflierbuch gewesen ist, und berufe mich hierfür auf das Zeugnis des Oberregisseurs Jürgens. — Der Referent bemerkt dazu, daß die Bücher im wesentlichen übereinstimmen. — Justizrat Ehrlich: Aber doch nicht in allem. In der Verfügung ist vor allem nicht gesagt, was beanstandet wird. Es mußte angegeben sein, welche Handlungen das sind. Daß der Polizeipräsident nicht das Drama in toto, sondern einzelne Szenen daraus, vielleicht die Heubodenszene und die Friedhofsszene beanstandet hat. Diese Szenen wurden aber so dargestellt, wie es anders nicht möglich ist, wenn man derartige Szenen überhaupt auf die Bühne läßt. Nun kann man sagen, daß derartige Szenen überhaupt nicht auf die Bühne gehören. Diese Anschauung ist jedoch nicht diejenige der Judikatur. In der ganzen Weltliteratur sind solche Szenen vorhanden. Das Problem an sich ist zur Bühnenaufführung also zulässig. Die Frage ist, ob der Dichter das Problem in lasziver Absicht behandelt hat, um Lüsterheit zu erzeugen, oder ob es ihm im Ernst darum zu tun war, solche Dinge ehrlich darzustellen. Nach meiner festen Ueberzeugung erörtert Wedekind das Problem in ernsthaftester Weise und weist auf die Gefahren aus Unkenntnis oder falscher Belehrung der Kinder in sexueller Hinsicht hin, wie es unzweifelhaft aus dem Gespräch der Wendla mit der Mutter hervorgeht. Also ein unsittliches Motiv durfte ausgeschlossen sein. Eine andere Frage ist, ob sich Wedekind nicht vielleicht in der Form vergriffen hat. Auch diese Frage ist unbedingt zu verneinen. Er läßt die heranwachsende Jugend sich über ihre Gefühle unterhalten, aber überall in dezentester Weise. Während dieser Gespräche denken sie immer an ihre Schulaufgaben, schelten auf ihre Lehrer und sind nicht etwa sinnlich erregt. Es tritt nun der Fall ein, daß Wendla und Melchior sich bei dem Gewitter auf dem Heuboden treffen, wo sie dann beide in aller Unschuld ins Verhängnis rennen. Auf der Bühne selbst geschieht nichts. Erst aus den folgenden Szenen kann der aufmerksame Zuschauer entnehmen, was dort geschehen ist. Wenn das verboten wird, dann müßte man auch alles verbieten, was hinter den Kulissen geschieht. Der Polizeipräsident scheint der irrthümlichen Meinung gewesen zu sein, daß das, was in der offenen Darstellung verboten ist, man sich auch nicht durch reflektierendes Nachdenken vergegenwärtigen darf. Denn auf der Bühne ist nach dem Soufflierbuch überhaupt nichts geschehen. Wenn nun jemand eine ganz besondere Veranlassung hat oder an ganz besonderen Ideen leidet, so kann man diese anormal Denkenden nicht in

Betracht ziehen. Der Richter hat nur mit den Empfindungen des normal Denkenden zu rechnen, und der hat solche Empfindungen nicht, wie sie der Polizeipräsident beim Publikum voraussieht. An der weiteren Szene der Beratung des Lehrerkollegiums kann der Polizeipräsident doch unmöglich aussetzen, daß diese die öffentliche Sittlichkeit gefährdet. Es könnte dann noch die Unterhaltung zwischen Wendla und ihrer Mutter in Betracht kommen, als der Arzt sie verlassen hat. Auch hier geschieht nichts Unsittliches und Unerlaubtes auf der Bühne. Aus einer späteren Szene, als Wendla schon gestorben ist, kommt dem aufmerksamen Zuschauer die Erkenntnis, daß eine Handlung stattgefunden hat, die den Tod der Wendla verursacht hat. Es bleibt noch die Friedhofsszene, die vielleicht nicht geschmackvoll ist: aber darüber hat der Polizeipräsident nicht zu entscheiden, und das kann die öffentliche Ordnung nicht gefährden und ist auch vom Polizeipräsidenten nicht genannt worden.

Bei objektiver Würdigung also ist das Stück nicht imstande, die öffentliche Sittlichkeit zu gefährden. Dem Polizeipräsidenten hätte aber der Beweis dafür obgelegen, er hat ihn nicht geführt, vielmehr ist durch die Tatsachen das Gegenteil bewiesen. Das Königsberger Stadttheater ist eines der ersten Theater in Deutschland und Geheimrat Varena hat es so sorgsam geleitet, daß er in 17 Jahren nie mit der Zensur in Konflikt gekommen ist. Das Publikum setzt sich aus den allerbesten Kreisen zusammen, zumeist sind es Abonnenten. Da war von vornherein nicht zu erwarten, daß die Darstellung abstoßend wirken könnte. Den besten Beweis bietet dafür die Zeitungspolemik. Die „Königsberger Hartungsche Zeitung“ hat energisch gegen das Verbot Stellung genommen. Aus all den Städten, in denen das Stück aufgeführt worden ist, ist keine Äußerung gekommen, daß jemand dadurch sittlichen Schaden genommen hat. Wenn wider Erwarten das Gericht sich jedoch auf diesen Standpunkt stellt, so behaupte ich — erklärt der Verteidiger zum Schluß — jedenfalls, daß der Polizeipräsident hätte angeben müssen, welche bestimmten Stellen nicht gesprochen werden dürfen. Da hätte sich Geheimrat Varena dem wohl gefügt, um Differenzen zu vermeiden. Diesen Eventualantrag des Klägers stelle ich hiermit an den Senat, nämlich diese Stellen einzeln aufzuführen. Ich glaube aber, daß in der Weise, wie das Stück in der Tat zusammengestrichen ist, es nicht imstande ist, Lüsternheit zu erregen. Der Verteidiger beantragt also, das Verbot aufzuheben.

Das Gericht fällte folgendes Urteil:

Die Verfügung des Königsberger Polizeipräsidenten, die vom Regierungspräsidenten und vom Oberpräsidenten bestätigt worden ist, wonach die Aufführung von „Frühlings Erwachen“ verboten wird, ist aufzuheben.

Die Begründung des Urteils führt aus: In der Frage der Theaterzensur ist der Senat nach nochmaliger Prüfung bei der konstanten Rechtsprechung stehen geblieben, daß eine Theaterzensur zu recht besteht. Der Ausdruck Theaterzensur sei allerdings irrtümlich. Es gebe heute keine Zensur mehr im Sinne der alten Zeit, die durch eine besondere Zensurbehörde ausgeübt wird, sondern man verstehe darunter nur die Anwendung des § 10 Titel 2 Absatz 17 des Allgemeinen Landrechts, nach dem es Aufgabe der Polizei sei, wie in anderen Angelegenheiten auch vorbeugend auf die Theateraufführungen einzuwirken, um Gefahren für die öffentliche Ordnung, wozu auch die Sittlichkeit gehöre, zu verhüten. Daran hat auch das Gesetz über die Presse nichts geändert. Es kommt darauf an, ob ein Stück in der Form, in der es aufgeführt wird, in der Lage ist, solche Gefahren hervorzurufen. das heißt, ob die Darstellung dort geeignet ist, entweder das notwendige Schamgefühl in gröblicher Weise zu verletzen oder öffentliches Aergernis zu erregen, so daß die Gefahr besteht, daß das Publikum sittlich gefährdet wird. Geht man davon aus — das ist der Standpunkt des Oberverwaltungsgerichts — so ist danach das ganze Stück in seiner Gesamtheit und seiner Gesamtwirkung zu prüfen. Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, ob der Inhalt des Stückes an sich geeignet ist, die Sittlichkeit zu gefährden. Im vorliegenden Falle bestreitet dies der Gerichtshof. Es handelt sich hier um ein jetzt viel erörtertes Problem, das in einer Weise behandelt wird, die einer sachlichen und ernsten Tendenz nicht entbehrt. Der Gerichtshof hat kein Urteil zu fällen über den ästhetischen Aufbau und Inhalt des Stückes, sondern nur über seine Wirkung auf das Publikum. In dieser Beziehung könnte man ja an einzelnen Szenen Kritik üben und die Auffassung hierüber mag eine verschiedene sein. Aber diese Szenen müssen in ihrer Gesamtheit und ihrer Gesamtwirkung betrachtet werden. In dieser Be-

ziehung ist der Gerichtshof davon überzeugt, daß ein gefährdender Einfluß auf das Publikum, wie ihn die Polizei befürchtet, im allgemeinen nicht bei dem heutigen Stand der Menschheit vorgelegen hat. Ob bei einem Einzelnen dies einmal vorkommen könnte, fällt nicht ins Gewicht. Danach geht die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts dahin, daß die Verfügung des Polizeipräsidenten nicht gerechtfertigt gewesen ist. Es ist zu entscheiden, daß die Verfügung außer Kraft gesetzt wird. Die Kosten fallen dem Beklagten zur Last.

(Fischer 103–106).